

Synopse

zum Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
4. Abteilung Landesamtsdirektion
5. Abteilung Finanzen
6. Abteilung Agrarrecht
7. Abteilung Forstwirtschaft
8. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
9. Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
10. Gruppe Straße
11. Gruppe Wasser
12. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
13. Gruppe Baudirektion
14. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Fachbereich Naturschutz
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
16. NÖ Umweltschutz
17. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
18. Volksanwaltschaft
19. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
20. Wirtschaftskammer Niederösterreich
21. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
22. Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs
23. NÖ Landesjagdverband
24. NÖ Landesfischereiverband
25. Rechtsanwaltskammer NÖ
26. Österreichischen Alpenverein
27. NÖ Berg- und Naturwacht
28. Umweltdachverband
29. Ökobüro Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen
30. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
31. Verband der Naturparke Österreichs (VNÖ)

Ferner wurde der Entwurf über die Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Grünen Klub im Niederösterreichischem Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von folgenden Stellen bzw. Personen sind Stellungnahmen eingelangt:

NÖ Umweltschutz, Gruppe Wasser, NÖ Städtebund, Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik, Arbeiterkammer NÖ, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Magdalena Daróczy, Reinhold Schotzko, Berg- und Naturwacht im Bezirk Mödling, Abteilung Forstwirtschaft, Abteilung Landentwicklung, Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst, Wirtschaftskammer NÖ, Verband der Naturparke Österreichs, Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs, Landwirtschaftskammer NÖ, Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz, Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Abteilung Agrarrecht, Schloss Wetzdorf Privatstiftung, Clementine Althann, DI A. Althann, Quintin Althann MBA, Severin Althann, Dr. Karl Arco, Richard Auer-Welsbach, Brenner Felsach´sche Gutsverwaltung, Ewald Bokuvsek, Carl Auer-Welsbach, Ing. Michael Bubna-Litic, Gerhard Heimberger, DI (FH) Hanno Essl, Ing. Andras & Margaretha Habsburg Lothringen GesnbR, Hatschek Forste Karlsbach, Dr. Veronika Hrdliczka, Dr. Friedrich Hardegg, Bernhard Kammel, Leopold Kausl, Clemens Kazda, KR Friedrich Neubrand, Maria Auer-Welsbach, Monica Nicoloso, Silvia Ober, Patricia Hohenberg, Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG, DI Walter Schmid Schmidfelden, Johannes Seilern-Aspang, Mag. Heinrich Pecina, Katharina Schmid Schmidfelden, Collegia Forst und Jagd Bewirtschaftungs GmbH, Dr. Florian Mittermayer, Ing. Beyer Adolf, Christine Beyer, Matthias Waldstein, Weinberger Privatstiftung, DI Harald Gilge, Ing. Raimund Wurzer, Dr. Peter Reich-Rohrwig, Forstamt Stift Göttweig, Forstverwaltung Hoyos, Ernst Abensperg und Traun, DI Christian Marchart, Peter Fischer-Ankern, Verena Marchart, Forstverwaltung Winger, Patricia Hohenberg, Maria Ott, Michael Schmidtkunz, Patrick Schmidtkunz, Angelika Schmidtkunz, Eva Schauer, Siegfried Huber, Stephan Weinberger, Andrea Loudon, Hubert Buder, Josef Schweighuber, Johannes Bendinger, Abt Georg Wilfinger, Industriellenvereinigung/Mag. Roither, Leopold Seilern

Die eingelangten Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst, untergliedert in allgemeine Stellungnahmen und in Stellungnahmen zu konkreten Novellierungsvorschlägen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Allgemeinen Stellungnahmen:

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt:

Der vorgelegte Entwurf der Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird seitens der NÖ Umweltschutzanstalt grundsätzlich befürwortet.

(siehe aber auch Anmerkungen zu § 24 Abs. 1 und § 35 Abs. 2)

Stellungnahme der Gruppe Wasser

An einigen Stellen des Gesetzes wird auf das Wasserrechtsgesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. 123/2006 verwiesen. Mittlerweile ist bereits die WRG-Novelle 2011 mit der Fassung des BGBl. I 2011/14 in Kraft.

Stellungnahme der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik:

Seitens der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik gibt es keine Bedenken zum Entwurf zur Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes. Es wird jedoch angeregt – angesichts der laufenden Diskussion betreffend Wildtierkorridore – sich im Naturschutzrecht mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Stellungnahme Arbeiterkammer NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird angeregt, bei der Formulierung der Novellierungsanordnungen *einheitlich* die Abkürzungen „Abs.“ und „Z“ zu verwenden.

Stellungnahme der Berg- und Naturwacht im Bezirk Mödling:

Erweiterung des § 8 NÖ Naturschutzgesetz auf Leinenzwang für Hunde.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Die Novellierung wird neben der Verwaltungsvereinfachung damit begründet, dass es Entwicklungen und Fortschritte gegeben hat, auf welche mit den rechtlich

bestehenden Instrumentarien nicht mehr adäquat reagiert werden kann. Unter den 36 Änderungsvorschlägen befinden sich drei Vorschläge, die mit einer unzumutbaren Verschlechterung für Grundeigentümer verbunden sind und die nicht mit Verwaltungsvereinfachung in Verbindung gebracht werden können.

Die Einführung einer ökologischen Bauaufsicht unabhängig von der Größe eines Projektes, die Duldungspflicht für das jederzeitige Befahren von Wegen durch Naturschutzbeauftragte und die Streichung der Zustimmungserfordernis der Verfügungsberechtigten bei der Naturparkausweisung sind jene Punkte, zu denen die Landwirtschaftskammer Niederösterreich keine Zustimmung geben kann.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

Es fehlen:

- Begriffserläuterungen zum Gesetzestext
- §7:

Definition „Anlagenbegriff“ (z.B.: Motor-Cross – Anlage)

Bewilligungspflicht für

- Holzlagerplätze z. B.: ab 1 ha
- Lichtemissionen (Flutlichtanlagen, Sky-Beamer, etc.)
- Bundesstraßen

- §8:

Generelle Bewilligungspflicht

- für Christbaumkulturen bzw. für den Umbruch von Dauergrünland (Wiesenfläche, die älter als 15 Jahre alt sind) ab einer Fläche von 1000 m².
- Für Gebäude außerhalb von Ortsbereichen und Hofverbänden

- Einreichprojekte

Anforderungen an Projektsunterlagen im Naturschutzgesetz verankern (hinsichtlich Vollständigkeit und Qualitätsstandards), vergleichbar mit Naturschutzgesetz anderer Bundesländer und anderer Gesetzesmaterien (z.B.: Wasserrecht, Forstrecht, Starkstromweegegesetz). Wichtig sind dabei speziell bei Großprojekten oder Projekten mit Fernwirkungen oder Barrierewirkungen (z.B. Windkraftanlagen) eine Ist-Zustands-Erhebung bzw., die zur Beurteilung erforderlichen Fachunterlagen.

Stellungnahme des Gemeindevertreterverbands der Volkspartei

Niederösterreich:

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt dazu bekannt, dass aus Sicht unseres Verbandes keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme der Abteilung Agrarrecht:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle darf darauf hingewiesen werden, dass das Gentechnikgesetz des Bundes nunmehr in der Fassung BGBl. I Nr. 127/2005 vorliegt.

Eine Zitananpassung erscheint daher nötig. Weiters sollte ein Verweis auf das NÖ Gentechnik- Vorsorgegesetz, LGBl. 6180, in die Bestimmung aufgenommen werden. Auch dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen.

Stellungnahme von Leopold Kausl

Vor einiger Zeit - Mitte Sept. 2011 stellte ich meinen Wohnwagen auf Eigengrund(!) an anderer Stelle als sonst (im Hof, in d. Scheune) im Grünland - ca. 200 m entfernt ab, weil er mich bei Ernteabladearbeiten störte. Dies störte vermutlich auch den Bezirksförster, der sofort mit der Naturschutzabteilung der BH-Krems einen Wegräumeauftrag und Strafantrag stellte. Bürgerfreundlich wäre ein persönliches Gespräch gewesen und wir hätten sofort den gesetzlichen Zustand hergestellt. Das zu schützende Rechtsgut ist hier nur die Naturansicht in unserer entlegenen Lage für einige Tage gewesen, aber nicht ein besonderer Natureingriff, keine Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren oder gar Menschen. Auch Fremdenverkehr ist fast keiner bei uns gegeben. Dass wir diese Bestimmung des § 6 nicht kannten und es mir leid tut, möchte ich somit ausdrücken. Wir haben das Fahrzeug ohne jegliche mögliche entstandene Emissionen - da wir oder andere in dieser Zeit auch nicht darin wohnten - dann sofort weggeräumt.

Wenn wir unsere spärliche Urlaubszeit mit dem Wohnwagen in Österreich verbracht haben - war dies nachweisl. nur auf genehmigten Campingplätzen und nicht mit "Wild-Campieren". Die meisten anderen fliegen ins Ausland. Auch pflegen wir unsere Umwelt mit biolog. Wirtschaftsweise, hätten sogar 2007 eine Naturdenkmalerklärung f. Orchideen in einer Feuchtwiese beantragt und erhalten dies selbständig. Weiters haben wir die im Waldviertel seltene Weidehaltung mit Waldviertler Blondvieh wieder eingeführt, woran sich die umliegenden Bewohner und Vorbeifahrende,... erfreuen.

Ich habe selbst beruflich mit der Überwachung v. Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu tun, wobei hier bei der erstmaligen Feststellung von Übertretungen (Gefährdung v. Leben und Gesundheit!), sofern keine hohe Gefahr oder bereits ein Unfall passierte, nur aufzufordern ist, den gesetzlichen Zustand herzustellen.

Dieser eher unbedeutende "Tatbestand" steht mit anderen, aber gravierenden Umweltsünden unter der gleichen Strafdrohung von weit über 10.000€ und sollte entsprechend dem gefährdeten Rechtsgut abgemindert angepasst werden.

Vorerst sollte in solchen Fällen das Gespräch vom Behördenorgan gesucht werden um eine gütliche Lösung herbeizuführen.

Das Naturschutzgesetz, auch zit. als Klimaschutzgesetz sollte die Mobilität mit verbrennungskraftbetriebenen KFZ. vermindern. Passieren soll aber eine Ausweitung der Fahrtrechte v. immer mehr Naturschutzorganen auf Wegen, was bisher nicht besonders nötig war. Weg und Weg ist nicht gleich. Öffentliche Wege ja, sehr lange Wege wohl auch, aber Wiesenwege???

Stellungnahme von Silvia Ober

Ich habe vom Gut Hohenlehen ein Schreiben bekommen bez. der Änderung des Naturschutzgesetzes, in dem beklagt wird, dass zukünftig eine Bewirtschaftung erschlich möchte, anstatt dagegen aufzutreten, anmerken, dass dieselbe Person vor kurzem behauptet hat, sein Wald wäre ein "Urwald", was bedeutet, dass er ohnehin nicht bewirtschaftet werden darf. Zumindest hat das die "Krone" berichtet und er hat sich nicht gegenteilig dazu geäußert. Auch die hochgejubelten Wildzäune haben in unserem Gebiet das Gegenteil bewirkt - die Wildschäden sind größer als je zuvor und wir mussten mit Hilfe des zust. Jägers einen eigenen Schutzzaun gegen das Wild errichten.

Ich habe also ganz und gar nichts gegen das neue Gesetz!

Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen gemäß dem Begutachtungsentwurf:

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

1. Im § 4 Abs. 2 Z. 3 wird nach „LGBI. 4400“ die Wortfolge „im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß“ eingefügt.

Stellungnahme des NÖ Städtebund (auch vorgelegt vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ)

Zum Punkt "Klarstellungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Gesetzes bei der Einschränkung der Ausnahmen für Feuerwehren und Bundesheer auf das unbedingt erforderlich Ausmaß (gilt nicht im Einsatzfall) (§ 4 Abs. 2 Z. 3 und 5)" wird festgehalten, dass, wenn im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Formulierung nicht im Einzelfall anzuwenden ist, unter Umständen wieder Probleme mit der Sichtweise des VwGH zu erwarten sind. Insbesondere wird mit dieser Formulierung nach Ansicht des Magistrates St. Pölten eine Prüfpflicht der Naturschutzbehörde hinsichtlich des unbedingt erforderlichen Ausmaßes insistiert. Dies würde sehr wohl zu einem erheblichen Mehraufwand für die zuständige Behörde führen.

Stellungnahme der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Die Belange des Feuerwehrwesens sind durch die Änderungen in § 4 Abs. 2 Z 5 berührt. Danach sind Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBI. 4400 IM HIEFÜR UNBEDINGTEN AUSMAß vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Die hier zitierten Gesetzesstellen des NÖ FG umfassen sämtliche Maßnahmen der Feuer- und Gefahrenpolizei, insbesondere auch Einsätze. Dies steht im Widerspruch zu den Erläuterungen auf Seite 2, wonach diese Einschränkung n i c h t für den Einsatzfall, sondern insbesondere für vorbereitende Übungen gelten sollte. Diese Sichtweise entspricht im übrigen auch analogen Regeln in anderen Bundesländern. Es wäre daher die getroffene Einschränkung auf vorbereitende Übungen der Feuerwehren gemäß § 4 sowie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 47 NÖ FG zu konkretisieren.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 4 Abs. 2 Z. 3 wird nach dem Zitat „LGBI. 4400“ die Wortfolge eingefügt: „, im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

2. Im § 4 Abs. 2 Z. 5 wird nach „eines solchen Einsatzes“ die Wortfolge „im hierfür

unbedingt notwendigen Ausmaß“ eingefügt.

Stellungnahme des NÖ Städtebund (auch vorgelegt vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ)

Siehe Stellungnahme zu § 4 Abs. 2 Z. 3

Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Unabhängig von der - im Anlassfall gar nicht zum Tragen kommenden – höchstgerichtlichen Rechtssprechung zur Lösung kompetenzrechtlicher Auffassungsunterschiede von Gebietskörperschaften betreffend die Zuständigkeit zur Regelung einzelner Rechtsmaterien wird ho. festgestellt, dass die Beurteilung der Frage über die Umstände der Durchführung von „einsatzbezogenen“ Maßnahmen oder Übungen iSd § 2 Abs. 1 WG 2001 ausschließlich in den Vollzugszuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Die Beurteilung des „unbedingt notwendigen Ausmaßes“ hierfür ist nicht nur der (landesrechtlichen) Naturschutzbehörde gänzlich entzogen, sondern vielmehr exklusiv dem Bund (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) vorbehalten. Aus den vorstehenden rechtlichen Überlegungen und auf Grund der Tatsache, dass dem nachhaltigen Umwelt- bzw. Naturschutzes im BMLVS durch umfangreiche interne Regelungen und Kontrollen ein äußerst hoher Stellenwert eingeräumt wird, sollte dieser vom Landesgesetzgeber in Aussicht genommene - die Tätigkeit des Bundesheeres jedoch unzulässigerweise einschränkende - Passus daher im Normtext gestrichen werden.

In formaler Hinsicht wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass der in Rede stehende militärische Sondertatbestand „... in den Fällen des § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,...“ zu lauten hätte.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 4 Abs. 2 Z. 5 wird nach der Wortfolge „eines solchen Einsatzes“ die Wortfolge eingefügt:

„im hierfür unbedingt notwendigen Ausmaß“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

3. Im § 4 Abs. 2 Z. 6 wird nach den Zeichen „§§“ die Zahl „10,“ eingefügt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird – auch in Hinblick auf den Umstand, dass nicht nur eine Zahl, sondern auch ein Satzzeichen eingefügt werden soll – eine Umformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

Im [...] wird nach der Zeichenfolge „§§“ der Ausdruck „10,“ eingefügt..

Gleichlautende Stellungnahmen von Magdalena Daróczy, Reinhold Schotzko, Schloss Wetzdorf Privatstiftung, Clementine Althann, DI A. Althann, Quintin Althann MBA, Severin Althann, Dr. Karl Arco, Richard Auer-Welsbach, Brenner Felsach´sche Gutsverwaltung, Ewald Bokuvsek, Carl Auer-Welsbach, Gerhard Heimberger, DI (FH) Hanno Essl, Ing. Andras & Margaretha Habsburg Lothringen GesnbR, Hatschek Forste Karlsbach, Dr. Veronika Hrdliczka, Dr. Friedrich Hardegg, Bernhard Kammel, Clemens Kazda, Maria Auer-Welsbach, Monica Nicoloso, Patricia Hohenberg, Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., DI Walter Schmid Schmidfelden, Katharina Schmid Schmidfelden, Mag. Heinrich Pecina, Collegia Forst und Jagd Bewirtschaftungs GmbH, Dr. Florian Mittermayer, Ing. Adolf Beyer, Christine Beyer, Matthias Waldstein, Weinberger Privatstiftung, DI Harald Gilge, Ing. Raimund Wurzer, Forstamt Stift Göttweig, Forstverwaltung Hoyos, Ernst Abensperg und Traun, DI Christian Marchart, Peter Fischer-Ankern, Verena Marchart, Forstverwaltung Winger, Patricia Hohenberg, Maria Ott, Michael Schmidtkunz, Patrick Schmidtkunz, Angelika Schmidtkunz, Eva Schauer, Siegfried Huber, Stephan Weinberger, Andrea Loudon, Hubert Buder, Josef Schweighuber, Johannes Bendinger, Leopold Seilern, Johannes Seilern-Aspang, KR Friedrich Neubrand, Dr. Peter Reich-Rohrwig

Der Begutachtungsentwurf sieht eine Anwendung der Bestimmungen über eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NSchG) auch auf Projekte im Bereich Jagd und Fischerei vor, wie zum Beispiel Wildgatter. Diese Ausweitung ist klar abzulehnen. Im Zuge einer solchen Projektplanung und des behördlichen Bewilligungsverfahrens werden bereits nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. dem NÖ Fischereigesetz 2001 die ökologischen Zielsetzungen mitberücksichtigt. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren ist daher überflüssig und im Interesse der Verwaltungsökonomie abzulehnen.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Der Novellierungsentwurf sieht eine Anwendung der Bestimmungen über eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NSchG, Art 6 FFH-RL) auch auf Projekte im Bereich Jagd und Fischerei vor, wie etwa die in den Erläuterungen exemplarisch genannten Wildgatter. Dieser Ausweitung ist entschieden zu widersprechen. Im Zuge der Projektplanung und des behördlichen Bewilligungsverfahrens werden bereits nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. dem NÖ Fischereigesetz 2001 die ökologischen Zielsetzungen bzw. die europarechtlichen Vorgaben mitberücksichtigt. Dasselbe gilt auch für den Bereich Forst- und Landwirtschaft. Eine eventuelle zusätzliche Naturverträglichkeitsprüfung entspräche einer Doppelprüfung und ist im Interesse der Verwaltungsökonomie abzulehnen.

Stellungnahme der Abteilung Agrarrecht

Nach dieser Bestimmung unterliegt die Ausübung der Jagd oder der Fischerei nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. NÖ Fischereigesetz 2011 nicht den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, sofern sie nicht den Bestimmungen der §§ 11, 12, 17 und 18 entgegensteht. Unter dem Begriff der „Ausübung der Jagd oder der Fischerei“ sind nach Ansicht der Abteilung Agrarrecht alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der beiden vorgenannten Gesetze bzw. dazu erlassener Verordnungen fallen, zu verstehen. Dies geht implizit auch aus den Erläuterungen

zur vorliegenden Änderung hervor, da offenbar auch die „Ausführung von Projekten“ unter den Begriff der „Ausübung der Jagd“ subsumiert wird. Eine deutliche Darstellung in den Erläuterungen, dass unter dem Begriff der „Ausübung der Jagd oder der Fischerei“ alle Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des NÖ Jagdgesetzes 1974 und des NÖ Fischereigesetzes 2001 bzw. dazu erlassener Verordnungen fallen, erscheint notwendig. Ebenso wäre näher auszuführen, um welche konkreten Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie es sich handeln könnte. Wir dürfen darauf hinweisen, dass das NÖ Jagdgesetz 1974 den Begriff „Wildgatter“ nicht kennt. Gemeint sind möglicherweise „umfriedete Eigenjagdgebiete“ (ehemals als „Jagdgehege“ bezeichnet).

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die gegenständliche Bestimmung um einen Verweis auf § 10 ergänzt. Gegen diese Ergänzung bestehen seitens der Abteilung Agrarrecht unter der Voraussetzung, dass damit nur zukünftige Projekte einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, keine Bedenken. Eine andere Interpretation hätte zur Folge, dass bereits bestehende Anlagen neu geprüft werden müssten, was verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Eine Klarstellung, dass diese Erweiterung um § 10 nur für zukünftige Projekte gelten soll, wäre in den Erläuterungen bzw. gegebenenfalls in einer Übergangsbestimmung notwendig. Überdacht werden sollte hingegen der Verweis auf § 17. Abs. 5 leg. cit. in § 4 Abs. 2 Z. 6. Dieser regelt nämlich, dass das „Aussetzen und die Förderung nicht heimischer Tiere in der freien Natur“ einer Bewilligung durch die Landesregierung bedarf. Diese Bestimmung steht in der derzeitigen Fassung in Konflikt mit der Bestimmung des § 95a NÖ Jagdgesetz 1974. Insbesondere dessen Abs. 7 und 8 regeln den gleichen Tatbestand für Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974. Gleiches gilt sinngemäß für § 6 NÖ Fischereigesetz 2001 für Wassertiere. Durch den Verweis auf § 17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 in § 4 Abs. 2 Z. 6 leg. cit. ist dieser auch im Zuge der Ausübung der Jagd und Fischerei, zu der auch das Aussetzen von Wild bzw. Fischen zählt, anwendbar, obwohl es in den Materiengesetzen dafür eigene – im Übrigen europarechtskonforme – Regelungen gibt. Die Bestimmung des § 17 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sollte daher bei der Ausübung der Jagd und der Fischerei nicht anwendbar sein, da sonst ein Normenkonflikt vorliegt. Aus legislativen Gründen erscheint jedoch eine Änderung des § 17 Abs. 5 leg. cit. (etwa durch Ergänzung eines Satzes am Ende des Absatzes, mit dem klargestellt wird, dass die Bestimmung nicht für Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 und Wassertiere im Sinne des NÖ Fischereigesetzes 2001 gilt) sinnvoller, als eine Änderung der gegenständlichen Bestimmung.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

In der Änderungsanordnung könnte anstatt des Wortes „Zahl“ das Wort „Ziffer“ verwendet werden.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Der Begutachtungsentwurf sieht eine Anwendung der Bestimmungen über eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NSchG) auch auf Projekte im Bereich Jagd und Fischerei vor, wie zum Beispiel Wildgatter. Diese Ausweitung ist klar abzulehnen. Im Zuge einer solchen Projektplanung und des behördlichen Bewilligungsverfahrens werden bereits nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. dem NÖ Fischereigesetz 2001 die ökologischen Zielsetzungen mitberücksichtigt. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren ist daher überflüssig und im Interesse der Verwaltungsökonomie abzulehnen. Eine klare Definition der beispielhaft angeführten Wildgatter fehlt.

Welche Art von Zäunung ist gemeint? (Kulturschutzzaun, Jagdgehege, Fleischgatter, etc.) Ebenso stellt sich die Frage ob diese Gesetzesänderung auch auf andere jagdliche Einrichtungen sowie auf Planungen (Bejagungskonzepte etc) abzielt.

Stellungnahme der Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG

Im §4 Abs 2 Z 6 sieht die Novelle vor, den Einsatz von Naturverträglichkeitsprüfungen auch auf Belange von Jagd und Fischerei auszudehnen. Nach meiner Meinung sind die Interessen des Naturschutzes im NÖ Jagd- bzw. NÖ Fischereigesetz ausreichend verankert. Wer in der Realität beobachtet, auf welche Weise Verfahren verschleppt und verkompliziert werden, ohne dass in der Sache andere Ergebnisse geliefert werden, kann diesen Plan nicht gutheißen. Von der vielgelobten Verwaltungsvereinfachung kann sicherlich nicht gesprochen werden, wenn eine neue Möglichkeit geschaffen wird, die Dauer von Verfahren oft über Jahre künstlich zu verlängern.

Stellungnahme von Ing. Michael Bubna-Litic

Der Begutachtungsentwurf sieht eine Anwendung der Bestimmungen über eine Naturverträglichkeitsprüfung (§ 10 NSchG) auch auf Projekte im Bereich Jagd und Fischerei vor, wie zum Beispiel Wildgatter. Diese Ausweitung ist klar abzulehnen. Im Zuge einer solchen Projektplanung und des behördlichen Bewilligungsverfahrens werden bereits nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 bzw. dem NÖ Fischereigesetz 2001 die ökologischen Zielsetzungen mitberücksichtigt. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren ist daher überflüssig und im Interesse der Verwaltungsökonomie abzulehnen. Weiters möchte ich bemerken, dass Wildgatter in Gebieten hoher Schwarzwildstände auch zur Eindämmung von Schäden an benachbarten landwirtschaftlichen Kulturen beitragen und somit von einer grossen Interessensgemeinschaft getragen werden. Der Naturschutz, der teilweise von den lokalen Gegebenheiten vor Ort, keine Ahnung hat bringt hier fachlich keine neuen Erkenntnisse ein, sondern bläht nur die Verwaltung auf ohne sachlich fundierte Veränderungen von Projekten bewerkstelligen zu können.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

<p>4. Im § 4 Abs. 2 wird folgende Z. 9 angefügt: „9. Maßnahmen zur Ausführung behördlicher Aufträge gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011</p>
--

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Novellierungsanordnung sollte ergänzt werden:

Im § 4 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung hat zu lauten:

Im § 4 Abs. 2 Z. 8 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 9 angefügt:
In der neuen Z. 9 ist am Ende ein Punkt einzufügen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

5. Im § 6 erster Satz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Wortfolge „Außerhalb vom Ortsbereich [...] ist verboten:“ stellt keinen vollständigen Satz dar. Dementsprechend ist die Novellierungsanordnung „Im § 6 erster Satz [...]“ irreführend.

Richtig muss es „Im Einleitungsteil des § 6 [...]“ heißen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Da jeweils der erste Satz das Wort „oder“ zweimal enthält, hat die Änderungsanordnung zu lauten:

Im § 6 erster Satz wird nach dem Wort „baulich“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

6. Im § 7 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Vgl. den Hinweis zu Z 5 (§ 6 erster Satz).

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Da jeweils der erste Satz das Wort „oder“ zweimal enthält, hat die Änderungsanordnung zu lauten:

Im § 7 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „baulich“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

7. Im § 7 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Niveaus“ die Wortfolge „an mindestens einer Stelle“ eingefügt.

Stellungnahme der Abteilung Forstwirtschaft:

Zunächst bringt die Neuformulierung für die Amt sachverständigen eine Vereinfachung bzw. Erleichterung für die Gutachter Tätigkeit, da der Niveauunterschied um

mehr als einen Meter nur an einer Stelle leichter festzustellen ist als bisher auf der gesamten Fläche.

Die Änderung wird allerdings eine Erhöhung der Anzahl von bewilligungspflichtigen Projekten ergeben. Die Anzahl der behördlichen Verfahren wird landesweit steigen. Bewilligungspflichtig sind dann z.B. einfache Forststraßenprojekte (z.B. sehr kurze Rückewege) in Landschaftsschutzgebieten. Hier ist mit etwa 50 zusätzlichen Verfahren pro Jahr zu rechnen. Die Anzahl der bewilligungspflichtigen Anschüttungen ist schwer abschätzbar, wird aber über 100 zusätzliche Verfahren pro Jahr bedeuten.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

Einfügen der kursiv geschriebenen Teile:

Abgrabungen oder Anschüttungen (*auch künstliche Wasseransammlungen*), die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, ...

In den Erläuterungen: Hinweis auf Teichbau hinzufügen

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 7 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Niveaus“ die Wortfolge eingefügt: „an mindestens einer Stelle“

Stellungnahme von KR Friedrich Neubrand

Das Einfügen der Worte "an mindestens einer Stelle" ändert an den in den Erläuterungen aufgezeigten Problem nichts. Auch dann können zahlreiche Probemessungen erforderlich sein bis die eine Stelle gefunden wird.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

8. § 7 Abs. 1 Z. 7 wird ersetzt durch:

„7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche;“

Stellungnahme der Gruppe Wasser

In § 7 Abs. 1 Ziffer 7 sollen zukünftig die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig gemacht werden. Um in diesem Zusammenhang Parallelgleisigkeiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, wie in der bisherigen Formulierung der Ziffer 7 einen Bezug zum Wasserrechtsgesetz herzustellen. Weiters schlagen wir vor, eine Mindestgröße (wie auch in der alten Formulierung) einzuführen.

Textvorschlag:

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m², soweit dies nicht im Zuge eines nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung des BGBl. I 2011/14 bewilligten Vorhabens erfolgt.

Stellungnahme des NÖ Städtebund (auch vorgelegt vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ)

Zu einem Mehraufwand und längeren Dauer des Verfahrens ist jedenfalls auch mit der Änderung des § 7 Abs. 1 Ziff. 7 leg. cit., wonach einer Bewilligung der Behörde eine Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche bedarf, zu rechnen. Dies auf Grund der Notwendigkeit festzustellen, ob eine offene Wasserfläche von mehr als einem Monat jährlich besteht (ein Jahr beobachten? ab wann ist ein ausreichendes Maß an statistischer Genauigkeit erreicht?...).

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Nach allgemeiner legislativer Praxis – so auch z.B. die Novellierungsanordnungen 15 (§ 12 Abs. 8) und 23 (§ 28 Abs. 3) – wird eine Anordnung des hier offenbar angestrebten Inhalts durch die Formulierung „§ X lautet:“ zum Ausdruck gebracht.

Stellungnahme der Abteilung Forstwirtschaft:

Wasseransammlungen von periodisch wechselfeuchten Standorten mit mehr als einem Monat offener Wasserfläche kommen nach länger andauernden Regenfällen in der Agrarlandschaft häufig vor. Deren Entwässerung ist oft eine Maßnahme zur Agrarstrukturverbesserung und bisher bewilligungsfrei.

Hier ist zu hinterfragen, ob die Zeitdauer von einem Monat in einem oder verteilt über das ganze Jahr zu sehen ist, und wie die Feststellung erfolgen soll. Aufgrund dieser vagen Formulierung bzw. schwierigen Feststellung (im Regelfall gibt es keine Dokumentation) ist ein Vollzug nur schwer vorstellbar.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Mit dieser Bestimmung soll eine Bewilligungspflicht für die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten vorgesehen werden. Neben der zeitlichen Dimension von mehr als einem Monat offener Wasserfläche ist zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs auch eine räumliche Grenze zu ziehen. Es soll damit vermieden werden, dass jede kleine Lacke als periodisch wechselfeuchter Standort gilt.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Die Bewilligungspflicht für die hier genannten Entwässerungen oder Anschüttungen sollte nach wie vor nur für solche mit einer Fläche von mehr als 100 m² oder einer anderen Mindestflächenfestlegung gelten, sofern keine andere Bewilligung nach dem WRG erforderlich wäre. Andernfalls würde jede periodisch auftretende Regenwasseransammlung, die jährlich länger als ein Monat auftritt, unter diese Bestimmung fallen.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Vorgesehen wird eine neue Bewilligungspflicht für die Entwässerung oder Anschüttung periodisch wechselfeuchter Standorte mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche. Argumentativ wird in den Erläuterungen ins

Treffen geführt, dass sich in der Praxis eine zitierte Entscheidung des VwGH (2002/1010242 vom 19.12.2005) als für die Behörde "äußerst schwer vollziehbar herausstellt" und daher die Auslegung, wie sie vor dem Erkenntnis des VwGH herrschend war, wieder angewendet werden solle. Eine solche Bestimmung bzw. Interpretation, die bewusst der höchstgerichtlichen Judikatur zuwiderläuft, ist uneingeschränkt und vehement abzulehnen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Es ist vorgesehen, die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche neu in die Liste der bewilligungspflichtigen Maßnahmen aufzunehmen. Um mögliche Auslegungsschwierigkeiten zu unterbinden, sollte die Formulierung – wie besprochen - lauten: „... jährlich mehr als *durchgehend* einem Monat offener Wasserfläche;“ Überdies schlagen wir einen Flächenschwellenwert von zumindest 500 m² vor.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich mehr als einem Monat offener Wasserfläche.
Diese Formulierung soll u.a. auf den Schutz der Urzeitkrebse abzielen. Hier sind jedoch oft Zeiträume von 10 Jahren und mehr gegeben, die ein Vorkommen von seltenen Urzeitkrebsarten ermöglichen. Es wird daher empfohlen, das Wort „jährlich“ aus der Formulierung zu nehmen und statt „im Regelfall“ den Begriff „wiederkehrend“ zu verwenden:

die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit *wiederkehrender* mehr als einem Monat offener Wasserfläche.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 7 Abs. 1 Z. 7 lautet:

Zur neuen Bestimmung geben wir zu bedenken, dass diese keine Größenangabe enthält und somit auch kleine Flächen (z.B. Unebenheiten bei Feld- oder Waldwegen) wohl ebenfalls unter diese Bestimmung fallen würden

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

9. Im § 7 Abs. 1 Z. 8 entfällt die Wortfolge „im Grünland“.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

10. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.
--

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Es soll nunmehr im NÖ Naturschutzgesetz ein einheitliches Kriterium der Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter normiert werden. Dabei soll auf das

bereits im Natura 2000 bekannte Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung abgestellt werden.

Aufgrund der damit gegebenen Einheitlichkeit mit dem Natura 2000 Regime und der dortigen gefestigten Judikatur ist diese Anpassung zu befürworten.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Meiner Ansicht nach sollte die Erheblichkeit dadurch ergänzt werden, dass auch auf die Maßgeblichkeit der Beeinträchtigungen, die nach Fertigstellung eines Vorhabens weiterhin aufrecht bleiben, abgestellt wird. Sonst könnte es sein, dass auch zwar erhebliche, aber nur kurzfristig während einer z.B. Bautätigkeit hervorgerufene Beeinträchtigung zu einer Versagung einer Bewilligung führen muss, obwohl sie nach der Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr gegeben wäre.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Die Übernahme des in der Habitatrichtlinie verwendeten und in anderen Normen erprobten Begriffes "erheblich" in die Paragraphen 7 und 8 würde - bei strenger Auslegung - zu einer unlogischen Situation führen, die wir am besten mit einem Vergleich aufzeigen.

Projekte, die sich "erheblich" auf ein Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet auswirken könnten sind gemäß § 10 einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Im § 10 ist eine Interessenabwägung vorgesehen, sodass unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Projekt genehmigt werden kann, das sich erheblich auf die Schutzobjekte auswirkt.

Da das NÖ Naturschutzgesetz im Regelfall leider keine Interessenabwägung vorsieht, wären - salopp formuliert - bewilligungspflichtige Projekte außerhalb von Natura 2000 Gebieten, die sich "erheblich" auswirken, künftig nicht bewilligungsfähig. Dies würde zur paradoxen Situation führen, dass Projekte in Europaschutzgebieten höhere Chancen einer Realisierung haben als jene außerhalb dieser Gebiete.

Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich steht daher der geplanten Begriffsänderung kritisch gegenüber. Zumindest in den Erläuterungen zum NÖ Naturschutzgesetz sollte festgehalten werden, dass nur eine erhebliche und dauerhafte oder erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gemeint ist bzw. zu den unerwünschten Veränderungen gehört, weil vorübergehend erhebliche Eingriffe oft sogar im Sinne des Naturschutzes erforderlich sind.

Die Novellierung sollte zum Anlass genommen werden, generell die Durchführung einer Interessensabwägung zu verankern.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Der Entwurf sieht vor, den Begriff "nachhaltig" durch den Begriff "erheblich" im Sinne des Art 6 FFH-Richtlinie zu ersetzen. Durch diese neue Diktion entsteht nicht, wie in den Erläuterungen angeführt wird, ein besserer Beurteilungsmaßstab, sondern vielmehr besteht erneut die Gefahr, dass dieser im Endergebnis eben nicht zielführend ist. "Erheblich" kann nämlich nach dieser Diktion auch ein kurzzeitiger Eingriff sein - selbst ein solcher, der zur Wiederherstellung und nachhaltigen Gewährleistung des Schutzzieles dient. Die Begrifflichkeit ist daher in der bestehenden Form beizubehalten.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Gegen die Übernahme des in der Habitatrichtlinie verwendeten und in anderen Normen erprobten Begriffes „erheblich“ ist schwer etwas einzuwenden. Uns ist bewusst, dass dies eine Verschärfung bedeutet, weil damit auch kurzfristige Eingriffe, die unter Umständen „erheblich“ sein können, erfasst werden.

Hier stellt sich die Frage, wie die nö Bezirksverwaltungsbehörden Projekte beurteilen, die sich z.B. in der Bauphase erheblich auf die Bewilligungskriterien negativ auswirken aber, später eine Verbesserung bringen.

Wir ersuchen für eine landeseinheitliche und praxistaugliche Auslegung Sorge zu tragen.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Diese Änderung unterstreicht, dass eine kurzzeitige erhebliche Beeinträchtigung (zB. Beim Wegebau, usw.) aber nicht nachhaltige Beeinträchtigung nicht mehr möglich ist. Jeder Eingriff kann nun als erheblich eingestuft und daher ein Grund für eine Abweisung sein. Selbst die Wiederherstellung und nachhaltige Gewährleistung des Schutzzieles oder Urzustandes würde durch eine kurze erhebliche Belastung nicht Anerkennung finden. Richtigerweise sollte es zumindest dauernd erhebliche Beeinträchtigung heißen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

11. Im § 7 Abs. 3 wird das Wort „nachhaltige“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
--

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

12. Im § 7 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Behörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (ökologische Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen. Die ökologische Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Vorkehrungen des Bewilligungsbescheides.
--

(7) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich der Behörde zu berichten.
--

(8) Die Organe der ökologischen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Kosten der ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.“
--

Gleichlautende Stellungnahmen von Magdalena Daróczy, Reinhold Schotzko, Schloss Wetzdorf Privatstiftung, Clementine Althann, DI A. Althann, Quintin Althann MBA, Severin Althann, Dr. Karl Arco, Richard Auer-Welsbach, Brenner

Felsach´sche Gutsverwaltung, Ewald Bokuvsek, Carl Auer-Welsbach, Gerhard Heimberger, DI (FH) Hanno Essl, Ing. Andras & Margaretha Habsburg Lothringen GesnbR, Hatschek Forste Karlsbach, Dr. Veronika Hrdliczka, Dr. Friedrich Hardegg, Bernhard Kammel, Clemens Kazda, Maria Auer-Welsbach, Monica Nicoloso, Patricia Hohenberg, Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., DI Walter Schmid Schmidfelden, Katharina Schmid Schmidfelden, Mag. Heinrich Pecina, Collegia Forst und Jagd Bewirtschaftungs GmbH, Dr. Florian Mittermayer, Ing. Adolf Beyer, Christine Beyer, Matthias Waldstein, Weinberger Privatstiftung, DI Harald Gilge, Ing. Raimund Wurzer, Forstamt Stift Göttweig, Forstverwaltung Hoyos, Ernst Abensperg und Traun, DI Christian Marchart, Peter Fischer-Ankern, Verena Marchart, Forstverwaltung Winger, Patricia Hohenberg, Maria Ott, Michael Schmidtkunz, Patrick Schmidtkunz, Angelika Schmidtkunz, Eva Schauer, Siegfried Huber, Stephan Weinberger, Andrea Loudon, Hubert Buder, Josef Schweighuber, Johannes Bendinger, Leopold Seilern, Johannes Seilern-Aspang

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen können. Diese neuen Aufsichtorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu „jederzeit“ wahrgenommen werden können sollen, sind klar überschießend. Gelindere Mittel zur Zielerreichung sind heranzuziehen, wie etwa beispielsweise Probenrückstellungen. Eine Überwälzung der Kosten auf den Bewilligungsinhaber ist inakzeptabel.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Novelle dient laut Erläuterungen der Anpassung an den Fortschritt und an bestehende Unstimmigkeiten im Vollzug. Gerade die ökologische Bauaufsicht ist aus unserer Sicht nicht aufgrund von Vollzugsproblemen notwendig. Bereits jetzt ist es im Rahmen des bestehenden Gesetzes möglich, entsprechende Kontrollen vor Ort durchzuführen. Viel mehr wird durch die ökologische Bauaufsicht eine Verlagerung der Prüfkosten auf die Betriebe vorgenommen.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich lehnt daher die Einführung einer ökologischen Bauaufsicht entschieden ab.

Unabhängig von der bereits angeführten strikten Ablehnung der ökologischen Bauaufsicht ist nachstehend dennoch auf einige Details dieser Bestimmung näher einzugehen.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass eine ökologische Bauaufsicht von der Behörde bestellt werden kann. Diese Kann-Bestimmung ist mangels näherer Definition der Bestellungs Voraussetzungen kritisch zu sehen. Insbesondere könnte, da die ökologische Bauaufsicht die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung zu überprüfen hat. Regelmäßig eine derartige Bauaufsicht bestellt werden. Dadurch würde die Kann-Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung.

Neben dieser ungenauen Bestellungs Voraussetzung ist auch der Projektumfang, für welche eine ökologische Bauaufsicht bestellt werden kann, nicht bestimmt. Laut dem Entwurf kann die Behörde damit auch für Kleinstvorhaben - genauso wie für Großprojekte – eine ökologische Bauaufsicht vorschreiben. Dies führt bei Kleinstvorhaben zu einer unverhältnismäßig höheren finanziellen Belastung.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Es wäre zur Klarstellung, dass die Bestellung einer Bauaufsicht ein integrierender Bestandteil eines allfälligen Bewilligungsbescheides ist, besser, wenn diese Bestellung nicht in einem eigenen Bescheid erfolgt. Durch eine Formulierung wie z.B. "... im Bewilligungsbescheid bestellen." könnte ganz eindeutig klargestellt werden, dass diese Bestellung der Bauaufsicht ein fixer Bestandteil des Bescheides ist. Dadurch könnte der Problematik begegnet werden, dass der Genehmigungsbescheid des Vorhabens selbst in Rechtskraft erwächst, ein allfälliger gesonderter Bescheid mit der Bestellung einer Bauaufsicht durch den Konsenswerber angefochten wird und somit erst ab seiner Rechtskraft Rechtswirksamkeit entfalten kann.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen können. Diese neuen Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu "jederzeit" wahrgenommen werden können sollen, sind klar überschießend.

Gelindere Mittel zur Zielerreichung sind heranzuziehen, wie etwa beispielsweise Probenrückstellungen. Die ökologische Bauaufsicht verursacht bei der Ausführung eines bereits umfassend behördlich geprüften und genehmigten Projekts zusätzliche und nachträgliche finanzielle Belastungen. Eine Überwälzung dieser Kosten auf den Bewilligungsinhaber ist inakzeptabel.

Darüber hinaus handelt es sich gemäß der Formulierung um eine "Kann"Bestimmung der Behörde, wodurch laut Erläuterungen ausgedrückt werden soll, dass keine Verpflichtung zur Bestellung besteht und die Notwendigkeit einer Bestellung zu begründen ist. Welche Gründe dies sind oder sein können, wird nicht gesetzlich normiert. Die gesamte staatliche Verwaltung ist gemäß § 18 B-VG in ihrem Handeln an die Gesetze gebunden. Eine derartige "Kann - Ermächtigung" ohne jegliche Bestimmungen, in welchen Fällen davon Gebrauch gemacht werden kann, widerspricht dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip.

Hinzuweisen ist auch auf die bestehende Rechtslage im Bereich Forst. Das Forstgesetz sieht bei der Errichtung von Bringungsanlagen ohnehin bereits eine Bauaufsicht vor. Aufsichtsorgane sind die im Forstgesetz genannten Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksförster), welche Bauvorhaben prüfen und begleiten.

Die gesetzlich geforderte spezifische Fachkenntnis dieser Bauaufsicht und die entsprechende Ausbildung beinhalten bereits auch den ökologischen Aspekt. Die Überwachung der Bauausführung ist daher aufgrund der bereits bestehenden verwaltungsbehördlichen Vorschriften und Kontrollbefugnisse, speziell auch im eben dargelegten Forstbereich, bereits gewährleistet. Eine zusätzliche ökologische Bauaufsicht wird daher entschieden abgelehnt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Der Entwurf sieht vor, dass unabhängig von der Größe und des Standortes eines Projektes eine ökologische Bauaufsicht von der Behörde bestellt werden kann. Dies würde eine Verlagerung der Prüfkosten auf den Bewilligungswerber bedeuten. Da die Naturschutzbehörde ohnehin jederzeit die Umsetzung von Bewilligungsaufgaben kontrollieren kann und es darüber hinaus andere Möglichkeiten der Kontrolle wie bspw. Die Verpflichtung zur Fotodokumentation zur Beweissicherung eingehaltener Bauauflagen gibt, stehen wir dieser Ermächtigung äußerst kritisch gegenüber.

Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich lehnt daher die Einführung einer ökologischen Bauaufsicht zumindest für kleinere Projekte entschieden ab. Die Bestellungs Voraussetzungen für die ökologische Bauaufsicht sind daher jedenfalls zu präzisieren. Neben dieser ungenauen Bestellungs Voraussetzung ist auch der Projektumfang, für welche eine ökologische Bauaufsicht bestellt werden kann, nicht bestimmt. Laut dem Entwurf kann die Behörde damit auch für Kleinstvorhaben – genauso wie für Großprojekte – eine ökologische Bauaufsicht vorschreiben. Dies führt bei Kleinstvorhaben zu einer verhältnismäßig höheren finanziellen Belastung. Der Projektumfang, für den eine ökologische Bauaufsicht bestellt werden kann, ist jedenfalls so festzusetzen, dass lediglich Großprojekte erfasst sind.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

§ 7 Abs. 6: Einfügen der kursiv geschriebenen Teile

Die Behörde kann zur Überwachung der Bauausführung *im Zusammenhang mit § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 4* bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (*naturschutzfachliche Bauaufsicht*) durch Bescheid bestellen.

Erläuterung: Bei der derzeit vorgeschlagenen Formulierung stellt sich die Frage, ob im Tätigkeitsbereich der „ökologischen“ Bauaufsicht auch die Überwachung von Vorkehrungen in Zusammenhang mit dem Landschaftsbild oder anderen Schutzgütern, die keine ökologische Orientierung aufweisen, möglich ist. Daher wird der Begriff „naturschutzfachliche Bauaufsicht“ vorgeschlagen.

§ 7 Abs. 7.: Einfügen der kursiv geschriebenen Teile

Formulierungsvorschlag: Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle *und sonstiger im Bezug zum Vorhaben stehender Bereiche* vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen *sowie Ausführungsmängel bei Schutz-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen* zu beanstanden *und außerdem Vorkehrungen zur Vermeidung von „unvorhergesehen Ereignissen/ Gefahren für die Natur“ (Beispiel: Vorkommen zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung noch nicht bekannter, naturschutzrelevanter Arten) zu treffen.*

Die Möglichkeit den Aufgabenbereich der naturschutzfachlichen Aufsicht per Bescheid zu definieren sollte noch berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Es sollte überlegt werden, ob die ökologische Bauaufsicht nur für § 7 oder auch z.B. für § 8 gelten sollte.

Weiters erscheint es notwendig, nähere Voraussetzungen für die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht anzuführen. Auch fehlt eine Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen eine derartige Bestellung widerrufen werden kann.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen können. Diese neuen Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu „jederzeit“ wahrgenommen werden können sollen, sind klar überschießend. Gelindere Mittel zur Zielerreichung sind heranzuziehen, wie etwa beispielsweise Probenrückstellungen. Eine Überwälzung der Kosten auf den Bewilligungsinhaber ist inakzeptabel.

Ausnahme Forst: Das Forstgesetz sieht bei der Errichtung von Bringungsanlagen ohnehin eine Bauaufsicht vor, welche fachspezifische Kenntnis vorweisen muss. Die Ausbildung beinhaltet derzeit auch einen ökologischen Aspekt. Aufsichtsorgane sind die im Forstgesetz genannten Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksförster) welche Bauvorhaben prüfen und begleiten.

Stellungnahme von KR Friedrich Neubrand

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen können. Diese neuen Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu "jederzeit" wahrgenommen werden können sollen, sind klar überschießend. Gelindere Mittel zur Zielerreichung sind heranzuziehen, wie etwa beispielsweise Probenrückstellungen. Eine Überwälzung der Kosten auf den Bewilligungsinhaber ist inakzeptabel. Diese Neuregelung widerspricht auch den in Punkt I, 1, lit a) der Erläuterungen angeführtem Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

In diesem Zusammenhang kann der Hinweis in Punkt I, 5 der Erläuterungen, dass "keine Änderungen beim finanziellen Aufwand für den Vollzug des Gesetzes" entstehen, da die Bewilligungswerber "die Kosten für die Bauaufsicht zu tragen haben" wohl nur als Zynismus empfunden werden.

Stellungnahme der Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG

In § 7 Abs. 7 und 8 soll seitens der Behörde eine "ökologische Bauaufsicht" für den Bauwerber kostenpflichtig installiert werden. Es gehört auch ohne Novellierung des Gesetzes zu den Aufgaben der Behörde den Baufortschritt von bewilligungspflichtigen Projekten zu kontrollieren. Durch Einrichtung von zusätzlichen Aufsichtsorganen und die Überwälzung der Kosten auf den Bauwerber wird hier weit über das Ziel geschossen. Die Kontrolle war auch bisher ausreichend, eine neue Kontrollinstanz erscheint unnötig und völlig überzogen.

Stellungnahme von Ing. Michael Bubna-Litic

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen

können. Diese neuen Aufsichtorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu „jederzeit“ wahrgenommen werden können sollen, sind klar überschießend. Gelindere Mittel zur Zielerreichung sind heranzuziehen, wie etwa beispielsweise Probenrückstellungen. Eine Überwälzung der Kosten auf den Bewilligungsinhaber ist inakzeptabel. Ein freier Zugang zu allen Flächen des Bewilligungswerbers und vor allem eine freie Zufahrt kann nicht im Sinn des verfassungsrechtlichen Statuses des freien und uneingeschränkten Eigentums stehen. Auch sind Abschränkungen von Forstwegen zur Sicherheit der Besucher auch von einer etwaigen ökologischen Bauaufsicht nicht zu öffnen.

Stellungnahme von Dr. Peter Reich-Rohrwig

Die Behörde soll zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Projekte geeignete Aufsichtsorgane (sogenannte ökologische Bauaufsicht) bestellen können. Diese neuen Aufsichtorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dgl. zu verlangen sowie erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Kosten dieser ökologischen Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen. Die Einrichtung solcher zusätzlichen Aufsichtsorgane und deren Befugnisse, die noch dazu "jederzeit" wahrgenommen werden können sollen, sind klar abzulehnen.

Es geht hier wohl um die Schaffung von Beamtenstellen auf Kosten der Steuerzahler und/oder Absolventen der Hochschule Bodenkultur als Ingenieur-konsulenten Arbeit zu geben.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

13. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

14. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „nachhaltige“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

statt „erheblich“ „*nachteilig*“ verwenden

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

15. § 12 Abs. 8 lautet:

„Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht
4. oder im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Das Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für die öffentliche Hand weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es fehlt die Absatzbezeichnung „(8)“.

Am Ende der Z 2 ist ein Komma zu setzen.

In Hinblick auf das „wenn“ im Einleitungsteil hat das „wenn“ am Beginn der Z 3 zu entfallen.

Bei einer Aufzählung wird nach allgemeiner legislativer Praxis die Konjunktion nicht am Beginn des letzten, sondern am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes gesetzt. Es sollte daher das Wort „oder“ am Beginn der Z 4 gestrichen und am Ende der Z 3 angefügt werden.

Am Beginn der Z 4 muss der Ausdruck „das geschützte Objekt“ wiederholt werden.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Die vorgesehene Erweiterung jener Bedingungen, unter denen ein Naturdenkmal zu widerrufen ist, wird begrüßt. Wir erlauben uns folgende Ergänzung vorzuschlagen.

Ergänzungsvorschlag:

*Das Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien **oder durch Formen der kooperativen Zusammenarbeit (Vertragsnaturschutz) im Sinne § 2 Abs. 3** ohne wirtschaftlichen Nachteil für die öffentliche Hand weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.*

Begründung:

Es gibt - insbesondere aus der Zeit bevor das Österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL angeboten wurde - eine Reihe von flächenhaften landwirtschaftlich genutzten Naturdenkmälern wie bspw. sekundäre Trockenrasen und Feuchtwiesen, die mit hoheitlicher Unterschutzstellung schwer gesichert werden können.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

Das Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für die öffentliche Hand weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Änderung: Das Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzbestimmungen anderer naturschutzfachlicher

Schutzkategorien (*das sind Naturschutzgebiete oder Nationalparks*) ohne wirtschaftlichen Nachteil für die öffentliche Hand weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Am Anfang des Gesetzestextes fehlt die Absatzbezeichnung: „(8)“

Am Ende von Z. 2 wäre ein Beistrich zu setzen, ebenso in Z. 3 nach dem Wort „besteht“.

Das Wort „oder“ sollte an das Ende von Z. 3 gesetzt werden.

Die Formulierung von Z. 4 geht nicht auf – eine Ergänzung dahingehend, wer/was im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht, ist erforderlich.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

16. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Ziffer 3.

Gleichlautende Stellungnahmen von Magdalena Daróczy, Reinhold Schotzko, Schloss Wetzdorf Privatstiftung, Clementine Althann, DI A. Althann, Quintin Althann MBA, Severin Althann, Dr. Karl Arco, Richard Auer-Welsbach, Brenner Felsach´sche Gutsverwaltung, Ewald Bokuvsek, Carl Auer-Welsbach, Gerhard Heimberger, DI (FH) Hanno Essl, Ing. Andras & Margaretha Habsburg Lothringen GesnbR, Hatschek Forste Karlsbach, Dr. Veronika Hrdliczka, Dr. Friedrich Hardegg, Bernhard Kammel, Clemens Kazda, Maria Auer-Welsbach, Monica Nicoloso, Patricia Hohenberg, Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., DI Walter Schmid Schmidfelden, Katharina Schmid Schmidfelden, Mag. Heinrich Pecina, Collegia Forst und Jagd Bewirtschaftungs GmbH, Dr. Florian Mittermayer, Ing. Adolf Beyer, Christine Beyer, Matthias Waldstein, Weinberger Privatstiftung, DI Harald Gilge, Ing. Raimund Wurzer, Forstamt Stift Göttweig, Forstverwaltung Hoyos, Ernst Abensperg und Traun, DI Christian Marchart, Peter Fischer-Ankern, Verena Marchart, Forstverwaltung Winger, Patricia Hohenberg, Maria Ott, Michael Schmidtkunz, Patrick Schmidtkunz, Angelika Schmidtkunz, Eva Schauer, Siegfried Huber, Stephan Weinberger, Andrea Loudon, Hubert Buder, Josef Schweighuber, Johannes Bendinger, Leopold Seilern, Abt Georg Wilfinger, KR Friedrich Neubrand, Ing. Michael Bubna-Litic

In Hinkunft soll gemäß dem Entwurf die Zustimmung des Verfügungsberechtigten zur Erklärung eines Gebietes zum Naturpark als Voraussetzung entfallen. Die Behauptung in den Erläuterungen, der Verfügungsberechtigte unterläge durch die Erklärung zum Naturpark keinerlei Beschränkungen, stimmt so nicht. Ein Entfall der Zustimmungserfordernis stellt eine wesentliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts dar. Noch dazu bleibt dieser ohnehin unnötige Eingriff völlig unbegründet, weshalb eine Umsetzung klar unzulässig ist.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass das bisher zur Erklärung zum Naturpark notwendige Einverständnis der Verfügungsberechtigten des Gebiets entfallen soll.

Insbesondere für die rohstoffgewinnende Wirtschaft hätte dieser Entfall der Zustimmung erhebliche Konsequenzen. Es könnte damit ohne Zustimmung der

Verfügungsberechtigten ein Gebiet zum Naturpark erklärt werden. Damit wäre - ohne Entschädigung - gemäß § 82 Abs. 1 Ziff. 4 MinroG ex lege die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe verboten.

Eine daher möglicherweise verfassungswidrige Bestimmung ist jedenfalls zu vermeiden. Die Zustimmung des Verfügungsberechtigten muss unbedingt bestehen bleiben.

Stellungnahme des Verbandes der Naturparke Österreichs,

Die Praxis der Ausweisung von Naturparks in Österreich zeigt, dass es mitunter sehr schwierig ist das Einverständnis der Verfügungsberechtigten zu erhalten. Meist sind es nicht fachliche Gründe, die dagegen sprechen, sondern politische Einwände oder solche von Interessensgemeinschaften, die Vorteile für ihre Mitglieder erlangen wollen.

Da die Grundlage eines Naturparks zumeist ein Landschaftsschutzgebiet ist und hier die Einschränkungen für die Verfügungsberechtigten nur sehr gering sind, spricht nichts gegen die Streichung dieser Ziffer und eine Praxis der Ausweisung, wie sie auch in anderen Naturparkbundesländern erfolgt.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Der Entfall des Erfordernisses der Zustimmung des Verfügungsberechtigten oder Mehrzahl ist mir nicht nachvollziehbar. Durch die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark können doch zivilrechtliche Einschränkungen z.B. durch Benutzungskonzepte oder die Errichtung verschiedener Einrichtungen auftreten. Es macht meiner Ansicht nach keinen Sinn, diese grundlegende Frage der Beeinträchtigung der zivilen Rechte von Grundeigentümern - und Grundeigentum ist eines der traditionell am stärksten geschützten Rechte - in einem eventuellen Folgeverfahren regeln zu wollen und allenfalls nicht zu können und dadurch eine bereits ohne diese Zustimmung erfolgte Naturparkerklärung ad absurdum zu führen.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Entwurfgemäß soll die Zustimmung des Verfügungsberechtigten (oder der Mehrzahl der Verfügungsberechtigten, die zumindest drei Viertel des Gebietes besitzen) als Voraussetzung zur Erklärung eines Gebietes zum Naturpark entfallen. Die Behauptung in den Erläuterungen, der Verfügungsberechtigte unterläge durch die Erklärung zum Naturpark keinerlei Beschränkungen, stimmt so nicht. Durch die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark entsteht auf den betroffenen Liegenschaften mehr Besucheraufkommen, dadurch eine Mehrbelastung der Natur sowie auch mögliche Bewirtschaftungerschwernisse. Das Verfahren bei der Errichtung eines Naturparks hat daher jedenfalls auch weiterhin unter Einbindung der Grundeigentümer zu geschehen. Ein Entfall der Zustimmungserfordernis wäre nicht nur eine schlichte Abkehr vom Prinzip der Freiwilligkeit, sondern stellt als solche eine massive Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts dar, nachdem dieser Eingriff weder geeignet, erforderlich noch angemessen ist. In den Erläuterungen wird diesbezüglich schlicht angeführt, dass eine Potentialanalyse der NÖ Naturparke (Auftraggeber Abteilungen Naturschutz und Tourismus) empfehle, Naturparke in größerem räumlichen Umfang, also mehrere Gemeindegebiete umfassend, zu etablieren. Um eine solche Errichtung und Erweiterung in der Praxis zu ermöglichen, solle die Zustimmungsvoraussetzung des Verfügungsberechtigten

entfallen. Klarer und deutlicher ist ein ungerechtfertigter und damit verfassungswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht nicht auszuformulieren. Dem Vorschlag wird daher entschieden widersprochen, die geltende gesetzliche Voraussetzung der Zustimmungserteilung des Verfügungsberechtigten für die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark hat unverändert weiterzubestehen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Im Entwurf ist vorgesehen, die Voraussetzung, vor Ausweisung eines Naturparks das Einverständnis der Verfügungsberechtigten einzuholen, ersatzlos zu streichen. Die Landwirtschaftskammer NÖ lehnt eine Ausweisung bzw. Erweiterung von Naturparks gegen den Willen der Verfügungsberechtigten strikt ab. Der aus Naturschutz- und Tourismusgründen verständliche Wunsch, Naturparke im größeren räumlichen Umfang zu etablieren, darf nicht dazu führen, dies gegen den Willen der Grundeigentümer durchzusetzen. Bei der Vorbereitung des Naturschutzgesetzes 2000 war man sich in diesem Punkt einig, dass eine Naturparkerklärung nur mit überwiegendem Einverständnis der Verfügungsberechtigten sinnvoll ist.

Stellungnahme von Johannes Seilern-Aspang

In Hinkunft soll gemäß dem Entwurf die Zustimmung des Verfügungsberechtigten zur Erklärung eines Gebietes zum Naturpark als Voraussetzung entfallen.

Die Definition eines Naturparks ist ein allgemein zugänglicher Landschaftsraum, der für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist.

Nach einer Erklärung zum Naturpark ist mit einem erhöhten Aufkommen an Erholungssuchenden im Wald zu rechnen. Diesen Personen darf der Zutritt laut Forstgesetz 1975, außer in befristeten forstlichen Sperrgebieten, nicht verwehrt werden. Mit dem erhöhten Aufkommen an Erholungssuchenden müssen die Forstwege immer in einwandfreiem Zustand gehalten werden, um gegen einen eventuellen Haftungsanspruch gegenüber dem Wegerhalter nach einem Unfall abgesichert zu sein. Des Weiteren wird es notwendig sein ein Konzept über sanfte und harte Besucherlenkung zu erstellen und einen Angestellten damit zu beauftragen, dass die Erholungssuchenden die für sie vorgesehenen Wege benutzen. All das ist für einen Forstbetrieb mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden, denen keine entsprechenden Einnahmen gegenüber stehen.

Außerdem stellt ein Entfall der Zustimmungserfordernis eine wesentliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts dar.

Stellungnahme der Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG

In §13 Abs 1 Z 3 soll in Zukunft ohne Zustimmung des Grundeigentümers die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark möglich sein. Nach meinem Rechtsverständnis begibt sich die Novelle hier auf sehr dünnes Eis. Es muss massiv bezweifelt werden, dass dieser Passus einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält. Der Schutz des Eigentums wird hier wohl höher zu bewerten sein, als das Interesse Einzelner. Es kann doch nicht sein, dass jeder beliebige Interessent, sei es Einzelperson, Verein oder Gebietskörperschaft, gegen den Willen des Grundeigentümers auf dessen Eigentum unter dem Deckmantel des Naturschutzes seine eigennützigen Interessen durchsetzt. Privates Profitstreben durch Ankurbelung des Tourismus ist noch die verständlichere Begründung für das Ansinnen einen Naturpark zu installieren, oft ist es schlicht übertriebenes Vermittlungsbedürfnis und der Drang zur Selbstdarstellung, der Personen zu diesem Ansinnen verleitet. Ich bin selbst Vorstandsmitglied in einem Naturpark in Niederösterreich und ich kenne die Probleme die auftreten, wenn die erste Euphorie verfliegen ist. Hier wären sowohl die

öffentliche Hand wie auch die Betreiber oft froh, wenn der Grundeigentümer seinerzeit bei Installierung des Naturparks nein gesagt hätte.

Stellungnahme von Dr. Peter Reich-Rohrwig

In Hinkunft soll gemäß dem Entwurf die Zustimmung des Verfügungsberechtigten zur Erklärung eines Gebietes zum Naturpark als Voraussetzung entfallen. Die Behauptung in den Erläuterungen, der Verfügungsberechtigte unterläge durch die Erklärung zum Naturpark keinerlei Beschränkungen, stimmt so nicht. Ein Entfall der Zustimmungserfordernis stellt eine wesentliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts dar. Noch dazu bleibt dieser ohnehin unnötige Eingriff völlig unbegründet, weshalb eine Umsetzung klar unzulässig ist.

Ich kenne die Vorgangsweise der Naturschutzabteilung der NÖ Landesregierung. Hinter dem Rücken der Grundbesitzer werden Einschränkungen des Eigentumsrechts ausgeheckt und die Betroffenen vor vollendete Tatsachen gestellt. Welche Fachleute haben bewirkt, dass in NÖ der Prozentsatz der Natura 2000 Flächen, ein vielfaches von denen in Tirol ist?

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

17. Im § 17 Abs. 5 wird vor dem Wort „Tiere“ die Wortfolge „oder gebietsfremder“ eingefügt.

Stellungnahme der Abteilung Landentwicklung

Es wird vorgeschlagen, den Absatz 5 wie folgt zu formulieren:

Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten, sowie das Aussetzen und die Förderung nicht heimischer oder gebietsfremder Tiere in der freien Natur sind verboten. Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 31. 12. 2021 ist nicht verboten; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Begründung

Durch das Verbot des Ausbringens von gebietsfremden Pflanzen soll künftig eine Florenverfälschung in der freien Natur verhindert werden. Nicht gebietsfremde – also gebietseigene – Pflanzen entsprechen dieser Zielsetzung dadurch, dass sie aus Beständen laut definierten Vorkommensgebieten stammen und ihre Herkunft somit eindeutig nachvollziehbar ist. Die freie Natur umfasst all jene Bereiche, die nicht als innerstädtisch, innerörtlich, Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordnete Gärten, Wochenendhausgebiete im Außenbereich oder als Sportanlagen zu klassifizieren sind.

Eine Veränderung von Flächen durch den Menschen ist kein Kriterium zur Abgrenzung der freien Natur, weshalb bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen – so genanntes Straßenbegleitgrün – grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommensgebiet zu verwenden ist. Generell von diesem Verbot befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft; dies gilt insbesondere auch für Obstgehölze.

Erläuterungen einiger Begriffe:

gebietseigen entspricht dem Begriff „gebietsheimisch“ und meint jene Arten, die als „nicht gebietsfremd“ in der freien Natur ausgebracht werden dürfen. Als gebietseigen werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer

Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Für die Produktion gebietseigener Gehölze ist das Saatgut von Vorkommen und Populationen der Arten zu verwenden, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Als Richtwert kann der Zeitrahmen von 50 Jahren heran gezogen werden: Sind die Vorkommen mindestens 50 Jahre alt und bestanden bereits vor den großen Flurbereinigungsmaßnahmen, ist ein natürlicher Ursprung wahrscheinlich.

gebietsfremd ist eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 50 Jahren nicht mehr vorkommt.

freie Natur Das Ausbringen von Gehölzen gebietsfremder Arten im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebieten im Außenbereich (so genannter besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen ist nicht verboten. Generell nicht verboten ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft.

Straßenbegleitgrün Eine Veränderung der Flächen durch den Menschen ist kein Kriterium zur Abgrenzung der „freien Natur“. Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommensgebiet zu verwenden.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Schutzgegenstand der Bestimmung des § 17 Abs 5 ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Schönheit und Eigenart eines Lebensraumes. Der Entwurf erweitert § 17 Abs 5 nunmehr um die „gebietsfremden Tiere“. Dem vorgelegten Entwurf fehlt jedoch eine Definition solcher „gebietsfremder Tiere“. Zur Umsetzung wäre darüber hinaus eine geographische Einordnung derselben vonnöten. Die Erläuterungen nennen als primäres Erfordernis zum Erhalt der natürlichen Lebensräume deren Schutz vor fremden Arten. Gemäß dem unklaren Wortlaut des Entwurfes wäre – je nach Interpretation - das Einbringen ursprünglich gebietstypischer bzw. heimischer Tiere wie beispielsweise Biber, Kormoran oder Wisent bewilligungsfrei und könnte auch ohne Wissen des Grundeigentümers vorgenommen werden. Dieser möglichen Interpretation widersprechen wir ausdrücklich und fordern eine begriffliche Klarstellung.

Stellungnahme der Abteilung Bau- und Anlagentechnik – Naturschutz

Einfügen: Die Wiederansiedlung (Wiedereinbürgerung) einer einheimischen (autochthonen Art) sowie die künstliche Aufstockung ihres Restbestandes durch Aussetzen bedarf einer Genehmigung der Landesregierung.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Die Definition gebietsfremder Tiere ist nicht definiert bzw. wäre eine Liste und geographische Eingrenzung von gebietstypischen Tieren nötig um diese Gesetzesänderung umzusetzen. Das Einbringen von ursprünglichen gebietstypischen (auch nicht bejagbaren) Bewohnern wie Biber, Kormoran, Wisent wäre demnach, je nach Interpretation, zulässig – auch wenn diese ohne Wissen des Grundeigentümers geschieht.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

18. Im § 17 Abs. 5 zweiter Aufzählungspunkt wird das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

19. Im § 21 Abs. 1 wird das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 6“ ersetzt durch das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 8“.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

20. Im § 21 Abs. 2 wird das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 6“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 2 und 8“ ersetzt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

21. Im § 24 Abs. 1 wird angefügt:
„Für Vorhaben in Naturschutzgebieten (§ 11) und in Nationalparks gemäß NÖ Nationalparkgesetz, LGBl 5505 ist die Landesregierung für alle naturschutzrechtlichen Verfahren zuständig.“

Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft:

Die geplante Änderung des § 24 Abs. 1 sollte aus verfahrensökonomischen Gründen dahingehend ergänzt werden, dass die Zuständigkeit auch für Vorhaben gilt, die nicht zur Gänze, sondern nur zum Teil in Naturschutzgebieten oder Nationalparks zu liegen kommen.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Für Vorhaben in Naturschutzgebieten und in Nationalparks soll die Landesregierung für alle naturschutzrechtlichen Verfahren zuständig gemacht werden. Damit soll das bisherige Parallelverfahren bei BH und Landesregierung abgeschafft werden. Diese Verfahrenskonzentration bei der Landesregierung wird aus verfahrensökonomischen Gründen begrüßt

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Die Regelung, dass die für Naturschutzgebiete und Nationalparks zuständige Landesregierung auch für alle naturschutzrechtlichen Verfahren zuständig ist, wird im Sinne der dadurch erzielten Einheitlichkeit im Vollzug sehr begrüßt.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Abgesehen davon, dass nach „LGBl“ ein Punkt zu setzen ist und nach „5505“ ein Beistrich, ist zu bedenken, dass die Nationalparks aufgrund einer Verordnung eingerichtet werden. Somit schlagen wir vor, auf „Nationalparks gemäß § 3 Abs. 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBl. 5505,“ zu verweisen.

Weiters erscheint die Formulierung dahingehend unklar, ob nunmehr für Bewilligungen (z.B. § 20 Abs. 1) je nach Gebiet unterschiedliche Zuständigkeiten herrschen sollen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

22. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „jederzeit“ die Wortfolge „das Befahren von Wegen und“ eingefügt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „das Befahren von Wegen und“ nicht nach dem Wort „jederzeit“, sondern nach dem Wort „ungehindert“ einzufügen.

Gleichlautende Stellungnahmen von Magdalena Daróczy, Reinhold Schotzko, Schloss Wetzdorf Privatstiftung, Clementine Althann, DI A. Althann, Quintin Althann MBA, Severin Althann, Dr. Karl Arco, Richard Auer-Welsbach, Brenner Felsach'sche Gutsverwaltung, Ewald Bokuvsek, Carl Auer-Welsbach, Gerhard Heimberger, DI (FH) Hanno Essl, Ing. Andras & Margaretha Habsburg Lothringen GesnBR, Hatschek Forste Karlsbach, Dr. Veronika Hrdliczka, Dr. Friedrich Hardegg, Bernhard Kammel, Clemens Kazda, Maria Auer-Welsbach, Monica Nicoloso, Patricia Hohenberg, Kärntner Montanindustrie Gesellschaft m.b.H., DI Walter Schmid Schmidfelden, Katharina Schmid Schmidfelden, Mag. Heinrich Pecina, Collegia Forst und Jagd Bewirtschaftungs GmbH, Dr. Florian Mittermayer, Ing. Adolf Beyer, Christine Beyer, Matthias Waldstein, Weinberger Privatstiftung, DI Harald Gilge, Ing. Raimund Wurzer, Forstamt Stift Göttweig, Forstverwaltung Hoyos, Ernst Abensperg und Traun, DI Christian Marchart, Peter Fischer-Ankern, Verena Marchart, Forstverwaltung Winger, Patricia Hohenberg, Maria Ott, Michael Schmidtkunz, Patrick Schmidtkunz, Angelika Schmidtkunz, Eva Schauer, Siegfried Huber, Stephan Weinberger, Andrea Loudon, Hubert Buder, Josef Schweighuber, Johannes Bendinger, Leopold Seilern, Johannes Seilern-Aspang, KR Friedrich Neubrand

Nach geltender Gesetzeslage ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen, den Organen der NÖ Umweltschutzbehörde und den im Einzelfall behördlich betrauten Personen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten zu gewähren. Nun soll ihnen auch das jederzeitige Befahren möglich sein. Ein solches Befahrungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit geht weiter über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus, ist vollkommen unverhältnismäßig und angesichts der oft abgeschrankten Forststraßen und Wege schlicht unzumutbar.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Nach geltender Gesetzeslage ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen, den Organen der NÖ Umweltschutzbehörde und den im Einzelfall behördlich betrauten Personen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten zu gewähren. Nun soll ihnen auch das jederzeitige Befahren möglich sein, was für deren Pflichterfüllung jedoch eindeutig nicht erforderlich ist. Ein wie im Entwurf geplantes Befahrungsrecht für verschiedenste Organe stellt eine schwerwiegende Mehrbelastung der Natur und einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Die Praxis zeigt, dass die Zufahrt mit einem Fahrzeug im Sinne einer möglichst ökologischen und ökonomischen Vorgehensweise nach Rücksprache mit dem Eigentümer an geeigneter Stelle meist immer noch möglich ist, wenn überhaupt und soweit unbedingt nötig. Ein Befahrungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit wie im Novellentwurf vorgesehen, geht jedoch weit über die bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung des Grundeigentümers hinaus. Dies ist vollkommen unverhältnismäßig, verletzt dessen Eigentumsrecht massiv und ist angesichts der aus betrieblichen Gründen abgeschrankten Forststraßen und Wege strikt abzulehnen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Die Landwirtschaftskammer NÖ lehnt die vorgesehene Bestimmung, „jederzeit das Befahren von Wegen“ durch Naturschutzorgane bzw. schriftlich betrauten Personen dulden zu müssen, aus folgenden Gründen strikt ab.

- Erstens ist aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes ein Betreten oder Befahren von fremden Grundstücken grundsätzlich nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Eine Ausweitung des Eigentumseingriffes dahingehend, dass (neben dem Begehen) auch noch ein jederzeitiges Befahren zulässig sein soll, ist für den Gesetzesvollzug grundsätzlich nicht erforderlich und damit auch nicht gerechtfertigt. Auch die Naturschutzorgane bzw (viele in Betracht kommende) schriftlich betraute „Private“, sollten daher angehalten sein, den Grundeigentümer vor dem Betreten oder Befahren seiner Grundstücke tunlichst (zumindest) zu verständigen.
- Zweitens haftet der Halter eines Weges für den Ersatz eines Schadens, wenn durch einen mangelhaften Wegzustand ein Mensch grob fahrlässig verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Beim Befahren durch Naturschutzorgane würde somit der Wegerhalter dieses Risiko tragen.
- Drittens sind viele Privatwege durch Schranken versperrt. Wer trägt die Arbeitszeit und Anfahrtkosten, wenn z.B. Revierpersonal auf- bzw. zusperren muss? Oder soll der Schrankenschlüssel „jederzeit“ ohne Einsatz ausgehändigt werden?

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte, wie z.B. oben zu Z. 1 ausgeführt, adaptiert werden.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Nach geltender Gesetzeslage ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen, den Organen der NÖ Umweltschutzbehörde und den im Einzelfall behördlich betrauten Personen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten zu gewähren. Nun soll ihnen auch das jederzeitige Befahren möglich sein. Ein solches Befahrungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit

geht weiter über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus, ist vollkommen unverhältnismäßig und angesichts der oft abgeschränkten Forststraßen und Wege schlicht unzumutbar. Derzeit ist ein Befahrungsrecht im Forstgesetz für Behörden zulässig und wird auch praktiziert. Da oftmals der Forstsachverständige auch der Naturschutzsachverständige ist, wird diese Befahrungsmöglichkeit ökonomisch und ökologisch sinnvoll derzeit genutzt. Eine Erweiterung des Befahrungsrechtes auf sämtliche Organe (Umweltschutzorgane, geplante ökolog. Bauaufsicht, etc.) stellt eine massive Mehrbelastung der Natur und einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Die Zufahrt mit einem Fahrzeug ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer meist immer noch möglich. Es erscheint der Eindruck als habe man kein Vertrauen in die Grundeigentümer und müsse hinter ihren Rücken die Flächen kontrollieren. Die Frage der Haftung bei der Befahrung wirft weitere Fragen auf.

Stellungnahme der Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG

In **§26 Abs 1** soll das Befahren von privaten Wegen durch vom Naturschutz bevollmächtigte Personen gestattet werden. Diese Gestattung geht einerseits weit über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus, andererseits ist sie auch praktisch nicht durchführbar. Unsere privaten Forststraßen und Forstwege sind zu Zeiten, in denen nicht vor Ort im Wald gearbeitet wird, mit Schranken versperrt. Die Absperrung erfolgt zudem täglich abends nach Dienstschluss und an Wochenenden und Feiertagen ganztägig, ohne Rücksicht darauf ob irgendwer in den Wald rein oder (noch schlechter) aus dem Wald raus will. Es ist organisatorisch unmöglich, auf alle Personen, die sich ein Recht herleiten können, unangemeldet unsere Wege zu befahren, Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Sicht ist es absolut nicht nachvollziehbar, dass ein Befahren jederzeit! möglich sein muss. Auch erscheint es aus Gründen der Sicherheit nicht vertretbar, wenn in Bereichen wo im Forst gearbeitet wird, die Straßen unangemeldet von Fremden befahren werden dürfen. Holzerntemaschinen, Rückegeräte und LKW sind es in der praktischen Arbeit nicht gewohnt, zu jeder Zeit und an jedem Ort auf zusätzliche Straßenbenutzer zu achten. Gefährliche Situationen sind hier vorprogrammiert. Auch haftet für Schäden, die auf den Straßenzustand zurückzuführen sind, der Straßenerhalter. Alleine die Übernahme dieses Haftungsrisikos ist für den Grundbesitzer nicht vertretbar. Ich bin der Meinung, dass die bisherigen Regelungen vollkommen ausreichen. Bei einigermaßen gutem Willen war es bisher üblich, nach Vorsprache die Zufahrt zu gestatten und dabei auf allfällige Regeln und Gefährdungen aufmerksam machen zu können.

Stellungnahme von Ing. Michael Bubna-Litic

Nach geltender Gesetzeslage ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen, den Organen der NÖ Umweltschutzbehörde und den im Einzelfall behördlich betrauten Personen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten zu gewähren. Nun soll ihnen auch das jederzeitige Befahren möglich sein. Ein solches Befahrungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit geht weiter über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus, ist vollkommen unverhältnismäßig und angesichts der oft abgeschränkten Forststraßen und Wege schlicht unzumutbar. Eine Öffnung der diversen Schrankenanlagen von den Forstorganen zu jeder Zeit würde hohe Kosten (Bereitschaft?) verursachen die auf keinen Fall von den Grundeigentümern getragen werden können. Auch stellt sich die Frage der Haftung. Forstwege sind vor allem auch aus Haftungsgründen gesperrt.

Eine Öffnung dieser Wege für eine Personengruppe würde die Frage der Haftung im Schadensfall aufwerfen. Forstwege sind Waldflächen auf welchen ausschließlich für betriebliche Zwecke (wie in einem Werksgelände!) Fahrzeuge fahren dürfen. Dieser eingeschränkte Werksverkehr steht in krassem Widerspruch zur Befahrung durch unbekannte Dritte noch dazu ohne zeitliche Vorgaben.

Stellungnahme von Dr. Peter Reich-Rohrwig

Nach geltender Gesetzeslage ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten Personen, den Organen der NÖ Umweltschutzbehörde und den im Einzelfall behördlich betrauten Personen jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten zu gewähren. Nun soll ihnen auch das jederzeitige Befahren möglich sein. Ein solches Befahrungsrecht zu jeder Tages- und Nachtzeit geht weiter über die bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus, ist nicht zumutbar und daher abzulehnen.

Es hat sich niemand bei Nacht und Nebel auf meinem Grund und Boden herumzuschleichen und mit Fahrzeugen herumzufahren. Wenn jemand etwas braucht, hat er gefälligst zu mir zu kommen.

Die rechtswidrige Vorgangsweise zur Erhebung der Natura 2000 Flächen ist mir gut im Gedächtnis. Ebenso die Aussage, es werden die Grenzen der Natura 2000 Flächen punktgenau festgelegt. Es wurde dem Grundbesitzer vermittelt, dass sie dabei entlang von Parzellengrenzen verlaufen (z.B. Flussläufen, Info Veranstaltung in Melk). In Wirklichkeit wurden sie jedoch quer über Felder gelegt, um möglichst große Flächen nach Brüssel melden zu können.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

23. § 28 Abs. 3 lautet: (3) Gemäß § 6 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, bestellte Umweltschutzorgane gelten als zur Wahrung des Naturschutzes bestellte Organe.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Es fehlen die Anführungszeichen vor und nach dem neuen Abs. 3.

Es kann nur entweder „§ 6 des NÖ Umweltschutzgesetzes“ oder „§ 6 NÖ Umweltschutzgesetz“ heißen.

Unklar ist die Bedeutung der Regelung (dies trifft auch auf die bestehende Regelung zu); denn der Ausdruck „zur Wahrung des Naturschutzes“ kommt im NÖ Umweltschutzgesetz sonst nicht vor.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Es fehlen am Anfang und am Ende des Gesetzestextes die Anführungszeichen. Weiters müsste das Wort „Umweltschutzgesetz“ durch das Wort „Umweltschutzgesetzes“ ersetzt werden.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

24. Im § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die ordentlichen Mitglieder der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, die Organe gemäß Abs. 3 sind, sind berechtigt, im Rahmen ihnen von der Behörde oder Landesregierung schriftlich übertragener Tätigkeiten Personen zur Ausweisleistung aufzufordern, wenn der Verdacht der Übertretung naturschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt. § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Gegenüberstellung der Begriffe „Landesregierung“ und „Behörde“ ist – auch angesichts der in § 24 Abs. 1 getroffenen Regelung – fragwürdig.

Stellungnahme der Berg- und Naturwacht im Bezirk Mödling:

Befugnisse der beeideten Organe der NÖ Berg – und Naturwacht im Zusammenhang mit Durchsuchung von Behältnissen (§ 39 VStG)

Künftige Erteilung eines schriftlichen Auftrages durch die zuständige Naturschutzbehörde an die Organe der Berg- und Naturwacht im Sinne des (abgeänderten) § 28 NÖ Naturschutzgesetzes

insbesondere für

- Überwachung und Betreuung des Naturschutzgebietes Eichkogel
- Laufende Kontrolle und Betreuung der Naturdenkmäler im Bezirk Mödling
- Überwachung und Information der Besucher in den beiden Naturparks im Bezirk Mödling, wobei sich diese Tätigkeit im Naturpark Sparbach auf die Naturdenkmäler beschränkt
- Verhinderung der Errichtung illegaler Feuerstellen in den Waldgebieten;
- Information in Form von Ausstellungen und Schulbesuchen.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Die automatische Bestellung aller ordentlichen Mitglieder der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht zu Umweltschutzorganen im Sinne des § 6 NÖ NSchG lehnen wir dezidiert ab. Die Aufgaben von Umweltschutzorganen sollen anstatt dessen beispielsweise von Forstaufsicht und Forstschutzorganen übernommen werden.

Diese sind entsprechend ausgebildet, zuverlässig und als öffentliche Wache vereidigt. Durch die Bestellung neuer zusätzlicher Organe aus der Berg- und Naturwacht kombiniert mit dem ebenfalls vorgesehenen Befahrungsrecht droht aufgrund der Vielzahl der Organe und ihrer nunmehrigen Mobilität in der Natur eine massive Zunahme von sogenannten Kontrollfahrten.

Dies widerspricht eindeutig den Anliegen des Naturschutzes und ist klar abzulehnen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zunächst weisen wir darauf hin, dass nach den Erläuterungen die Zusammenarbeit mit der NÖ Berg- und Naturwacht mit dem Land Niederösterreich dahingehend vereinbart ist, dass die Niederösterreichische Berg- und Naturwacht von der Behörde Tätigkeiten übertragen bekommen kann, welche dann finanziell abgegolten werden. Es ist nicht klar, um welche Tätigkeiten es sich handelt und in diesem

Zusammenhang auch, warum dabei eine Ausweiseleistung von Personen erforderlich sein soll, die zu diesem Zwecke von den Mitgliedern der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht dann in gewisser Weise „angehalten“ werden müssen. Von daher schließen wir, dass die Tätigkeiten u.a. auch solche sein sollen, die hoheitliche Befugnisse beinhalten. Daher wäre dies nur im Rahmen einer Beleihung möglich – für eine solche fehlen jedoch entsprechende Regelungen. Auch stellt sich die Fragen nach der sachlichen Rechtfertigung der Bestimmung dahingehend, warum nur Mitglieder der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht diese Befugnisse haben (dürfen). Weiters ist unklar, wie die zur Ausweiseleistung aufgeforderte Person überhaupt überprüfen kann, ob das Mitglied der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht tatsächlich dazu berechtigt ist. § 26 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 schreibt nämlich vor, dass entweder ein Dienstausweis oder ein schriftlicher Auftrag vorzuweisen ist.

Schließlich verweisen wir zu dieser Thematik grundsätzlich auf den Entfall des letzten Satzes des § 8 Abs. 2 des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 durch die Novelle LGBl. 8050-7 im Jahr 2009. Im Motivenbericht, RU4-A-136/073-2008, wurde dies wie folgt begründet:

„Das „Anhalterecht“ soll als nicht mehr zeitgemäß und für die Praxis nicht relevant entfallen. Die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten seit der Einführung dieser Bestimmung und deren weite Verbreitung in der Bevölkerung (z.B. Videokameras, digitale Fotoapparate, Handys mit Foto- bzw. Videofunktion) sind ausreichend, um den schädigenden Eingriff und den bzw. die Ausführenden zu dokumentieren und deren Ausforschung zu ermöglichen. Der bisher vorgesehene Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ist zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks nicht mehr unbedingt erforderlich. Gleichzeitig wird das sich aus der Situation ergebende Konfliktpotential möglichst vermieden oder doch zumindest entschärft.“

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Berg- und Naturwachtorgane:

Diese sollen nun die Möglichkeit erhalten, Personen zur Ausweiseleistung aufzufordern, wenn der Verdacht der Übertretung naturschutzrechtl. Bestimmungen gegeben ist. Dem ist nicht zuzustimmen, da die Forstaufsicht und Forstschutzorgane diese Kontrollen übernehmen können. Diese sind geschult, zuverlässig und als öffentliche Wache vereidigt. Eine massive Zunahme von sog. Kontrollfahrten durch eine erhöhte Mobilität (Befahren) ist damit vorprogrammiert.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

25. Im § 34 entfallen im ersten Satz die Worte „Landschaftsschutzgebiete,“ und „Naturparks“. Weiters wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Naturparks sind von dessen Träger im Einvernehmen mit der Landesregierung zu kennzeichnen.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Hinblick auf das Komma nach dem Wort „Landschaftsschutzgebiete“ wird empfohlen, nicht von „Worte[n]“, sondern von „Ausdrücken“ zu sprechen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NÖ:

Das in den Erläuterungen angeführte Argument, doppelte Kennzeichnungen von Europaschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten innerhalb weniger hundert Meter zu vermeiden, ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits sollte dies nicht dazu führen, gänzlich auf die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten zu verzichten. Schließlich bestünde in solchen Fällen die Möglichkeit, eine gemeinsame Tafel für Hinweise auf beide Schutzgebietskategorien zu verwenden.

Die im § 34 verankerte Verpflichtung zur Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sollte aufrecht bleiben.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Zunächst ist festzustellen, dass mit dem Wort „Naturparks“ auch der diesem Wort vorangehende Beistrich entfallen müsste.

Zum einzufügenden Satz ist festzustellen, dass die Verwendung des Wortes „sind“ auf eine obligatorische Kennzeichnung schließen lässt – dies steht im Gegensatz zu den Erläuterungen, die von einer fakultativen Kennzeichnung ausgehen („sollte vom Träger des Naturpark[s] eine Kennzeichnung gewünscht werden ...“).

Weiters könnte überlegt werden, anstatt der Wortfolge „von dessen Träger“ die Wortfolge „vom Naturparkträger“ zu verwenden.

Stellungnahme von Abt Georg Wilfinger

Eine Kennzeichnung von Naturparks in der Natur widerspricht dem Schutzgedanken. Ein Hinweis auf geschützte Gebiete kann von Naturraumnutzern gezielt genutzt werden, und damit diese auch unbeabsichtigt gefährden. Eine Nicht-Kennzeichnung schützt geschützte Gebiete besser.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

26. Im § 35 Abs. 1 wird das Wort „nachhaltigen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

27. Im § 35 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „auch“ die Wortfolge „die Setzung angemessener Ausgleichsmaßnahmen oder“ eingefügt.
--

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt:

Die in § 35 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen sollte auch für Bewilligungsverfahren (§§ 7 und 8) vergleichbar mit der Regelung in § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 geschaffen werden. Die derzeitige Regelung der Vorschreibung von Vorkehrungen im Sinne der Definition in § 7 Abs. 4 eröffnet aus der Sicht der NÖ Umweltschutzanstalt nicht die Möglichkeit, schutzgutbezogene Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des unmittelbar betroffenen Vorhabensbereiches zu treffen. Als Beispiel kann die bei Windkraftanlagen aus ornithologischer Sicht oft

notwendige Vorschreibung von Brachflächen (als Ersatznahrungsfläche zur Vermeidung von Kollisionen) teilweise weit außerhalb des unmittelbaren Projektsgebietes genannt werden. Derartige Ausgleichsmaßnahmen können derzeit nur im Rahmen eines UVP- oder NVP-Verfahrens vorgesehen werden. Lediglich nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligungspflichtige Vorhaben könnten ohne Ausgleichsmaßnahmen aus den genannten ornithologischen Gründen nur abgelehnt werden

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs

Im letzten Satz sollte klargestellt werden, dass nicht nur ein Sanierungsplan, sondern auch eventuell erforderliche Pläne über Ausgleichsmaßnahmen vom Verpflichteten vorzulegen sind. Die Behörde könnte sonst erhebliche Schwierigkeiten bekommen, die als erforderlich erachteten Ausgleichsmaßnahmen im Verpflichtungsbescheid so konkret zu beschreiben, dass sie einer Vollstreckung zugänglich sind.

Stellungnahme des Verbands land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs

Unabhängig von einer Bestrafung nach § 36 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern. Zu diesem Zweck soll die Behörde gemäß dem vorliegenden Entwurf auch die Setzung angemessener Ausgleichsmaßnahmen (zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit zur Vorschreibung der verpflichtenden Erstellung eines Sanierungsplans) oder die Verpflichtung zur Erstellung eines Sanierungsplanes vorschreiben können. Laut Erläuterungen sollen unter gewissen Umständen für den verbotenen Eingriff auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, welche sich räumlich nicht im betroffenen Bereich befinden.

Die bestehende behördliche Möglichkeit, die Erstellung eines Sanierungsplanes vorzuschreiben, welcher der Behörde wiederum vorgelegt werden muss, reicht eindeutig aus, das geplante Schutzziel zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die Anordnung zur Setzung von Ausgleichsmaßnahmen, noch dazu außerhalb des betroffenen Bereiches, ist dafür hingegen keineswegs erforderlich und auch nicht geeignet.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Im § 35 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „auch“ die Wortfolge eingefügt: „die Setzung angemessener Ausgleichsmaßnahmen oder“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

28. Im § 35 Abs. 4 wird das Wort „nachhaltig“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.

siehe Stellungnahmen zu 10. (§ 7 Abs. 2)

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

29. Im § 36 Abs. 1 wird Z. 9 ersetzt durch:
„9. ohne Bewilligung der Behörde eine Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten vornimmt.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Vgl. den Hinweis zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 Z 7).

Es wird angeregt, so wie in den übrigen Ziffern, den Paragraphen anzugeben, auf den mit der vorliegenden Bestimmung Bezug genommen wird.

Am Ende der Ziffer sollte kein Kolon, sondern ein Semikolon gesetzt werden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 36 Abs. 1 Z. 9 lautet:

Am Ende von Z. 9 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; darüber hinaus sollte eine exakte Angleichung an Z. 8 (= § 7 Abs. 1 Z. 7) erfolgen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

30. Im § 36 Abs. 2 Z. 7 entfällt die Aufzählung „8,“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Bei einer Zahl und einem Satzzeichen handelt es sich zweifellos nicht um eine „Aufzählung“. Es wird angeraten, von einem „Ausdruck“ zu sprechen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

In der Änderungsanordnung könnte das Wort „Aufzählung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt werden.

Weiters ist zu beachten, dass der noch verbleibende Verweis auf § 13 in dieser Form nicht mehr passt (siehe auch oben zu Z. 25 (§ 34)).

Zusätzlich wäre am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; oder: siehe zu Z. 31.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

31. Im § 36 Abs. 2 wird folgende Ziffer 8 angefügt:
„8. der Ausweiseistung gegenüber schriftlich beauftragen Organen der Berg- und Naturwacht nicht nachkommt (§ 28 Abs. 4)“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Novellierungsanordnung ist ergänzungsbedürftig:

Im § 36 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

Am Ende der neuen Ziffer ist ein Punkt zu setzen.

Es müsste „der Aufforderung zur Ausweisleistung“ heißen. Allerdings läuft die vorgesehene Regelung auf die Normierung einer – der österreichischen Rechtsordnung sonst fremden – Pflicht zur Mitführung eines Ausweises hinaus; die Regelung sollte überdacht werden.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Die Änderungsanordnung könnte lauten:

Im § 36 Abs. 2 Z. 7 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 8 angefügt:

Im Gesetzestext ist am Ende von Z. 8 ein Punkt zu setzen.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

32. Im § 36 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in Abs. 1 bis 2 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

33. Im § 37 Abs. 1 werden die Ziffern 3 bis 7 durch folgende Ziffer 3 (neu) ersetzt:
„3. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7;“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Der Klammerausdruck „(neu)“ in der Novellierungsanordnung ist überflüssig.
Am Ende der neuen Z 3 ist ein Punkt zu setzen.

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

In der Änderungsanordnung sollte der Ausdruck „Ziffer 3 (neu)“ ersetzt werden durch die Bezeichnung „Z. 3“.

Im Gesetzestext wäre nach „ABl.“ die Abkürzung „Nr.“ einzufügen; weiters wäre beim Datum die Ziffer „1.“ durch das Wort „Jänner“ zu ersetzen und am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt.

Text gemäß Begutachtungsentwurf:

34. § 38 Abs. 6 entfällt.